

ALLGEMEINES

- + Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Pädagogische Leitung, den Aufnahmeausschuss und ggf. die Kommission für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf.
- + Die Begleichung der Bearbeitungskosten ist eine der Vorbedingungen für die Bearbeitung der Anträge und erforderlich, um die Anmeldung zu bestätigen, auch wenn sie keine Aufnahmegarantie darstellt.
- + Der Verwaltungsausschuss billigt die Finanzbedingungen. Er kann die Stellungnahme einer Elternkommission einholen, sofern im Vergleich zu den im Vorfeld geltenden Bedingungen eine spürbare Änderung vorgesehen ist.
- + Jedweder Anmeldungs- oder Wiederanmeldungsantrag zieht den uneingeschränkten Beitritt zu den für das betreffende Schuljahr geltenden Finanzbedingungen und zu den Statuten des Vereins sowie seinen Durchführungsbestimmungen nach sich.

BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN

1. BEARBEITUNGSKOSTEN (FÜR ANMELDUNGEN ODER WIEDERANMELDUNGEN)

Der Aufnahmeantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bearbeitungskosten anlässlich der Einreichung des Antrags beglichen wurden.

Die Bearbeitungskosten sind auch im Fall der Rücknahme der Anmeldung nicht erstattungsfähig. Die Beitrittsgebühren, die von den Familien neben den Bearbeitungskosten für neue Schüler zu zahlen sind, werden am Ende des Schulbesuchs nicht zurückgezahlt. Diese Beitrittsgebühren kommen für Schüler, die nach einem Zeitraum der Abwesenheit erneut an das LFZ zurückkehren, nicht angewandt.

2. HINTERLEGUNGSBETRAG

Als Mitglied des Vereins des Lycée Français de Zurich zahlt jede Familie ausnahmslos einen Hinterlegungsbetrag, der ihr beim Verlassen des LFZ nach Abzug der dem Verein geschuldeten oder zu zahlenden Beträge zurückgezahlt wird.

Dieser Hinterlegungsbetrag ist Gegenstand einer Rechnungslegung und muss vor dem Beginn des Schuljahres bzw. – im Fall der Aufnahme im Verlauf des Schuljahres – zum auf der Anmeldebestätigung genannten Termin gezahlt werden.

3. JÄHRLICHE SCHULGEBÜHREN

Die Schulgebühren berücksichtigen die Schulgelder, die zur Deckung der Betriebskosten des Jahres bestimmt sind, sowie die Kosten zur Deckung der Immobilienausgaben.

Die jährlichen Schulgebühren, über die anlässlich der Hauptversammlung abgestimmt wird, decken die zehn Monate des Schuljahres und damit den Zeitraum von September des laufenden Jahres bis Juni des Folgejahres. Sie berücksichtigen nicht die übrigen Zusatzkosten und insbesondere die Mahlzeiten, die Aufsichtskosten während der Mittagspause, die Bücher oder das Lehrmaterial, die elektronischen Tablets, die digitalen Handbücher und Zusatzmaterialien oder auch die Transport- und/oder Reisekosten und/oder die Kosten in Verbindung mit dem Hortbesuch und den ausserschulischen Aktivitäten (HTS).

4. ZAHLUNG DER SCHULGEBÜHREN

Die Schulgebühren werden im Voraus fällig:

- + Die erste Überweisung in Höhe von CHF 1 500,00 ist zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Wiederanmeldung zahlbar; diese Überweisung ermöglicht die Blockierung eines Platzes für den Schüler für das neue Schuljahr oder während des Schuljahres und wird auch im Fall des Verzichts unter keinen Umständen zurückgezahlt.
- + Eine zweite Überweisung von 1/3 des Restbetrags der jährlichen Schulgebühren wird spätestens am 15. September fällig.
- + Die dritte Zahlung von 1/3 des Restbetrags der jährlichen Schulgebühren wird spätestens am 15. Dezember fällig.
- + Die vierte und letzte Zahlung von 1/3 des Restbetrags der jährlichen Schulgebühren wird am 15. März fällig.
- + Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag der Schulgebühren in Form von 10 Raten jeweils am 15. jedes Monats zu überweisen.

Eine Anzahlung in Höhe von CHF 1 500,00 wird für jedes Kind fällig, wobei jedoch der Gesamtbetrag der überwiesenen Anzahlung für Familien, die mehrere Kinder im LFZ haben, auf CHF 3 000,00 begrenzt wird.

In Ermangelung der Überweisung der Anzahlung in Höhe von CHF 1 500,00 vor dem Ende des Monats April, der dem betreffenden Schuljahr vorausgeht (oder vor Ende Juli für Familien mit Stipendien) kann der Platz des Schülers für das neue Schuljahr nicht mehr garantiert werden. Für Anmeldungen im Verlauf des Schuljahres werden die jährlichen Schulgebühren gemäss den der Rechnung zu entnehmenden Anweisungen überwiesen.

Neben der Fakturierung der Mahnkosten können im Fall, dass die Schulgebühren nach dem Fälligkeitstermin, auf den mit den beiden Mahnungen verwiesen wird, die den säumigen Familien in diesem Zusammenhang zugesandt werden, nicht beglichen wurden, Sanktionen, die bis zum Ausschluss aus dem Verein des Lycée Français de Zurich führen können ((Art. 7 der Statuten des ALFZ), verhängt werden. Die Schulakten werden nicht ausgehändigt, solange die unbezahlten Beträge nicht beglichen wurden.

Sieht sich das LFZ gezwungen, in der Folge von Umständen unabhängig von ihrem Willen vorübergehend zu schliessen (wie beispielsweise eine Gesundheitskrise), werden die Schulgebühren (auch teilweise) nicht zurückgezahlt.

5. ANTRAG AUF GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

5.1 Grundsatz

Die Gewährung einer Ermässigung erfolgt nicht automatisch. Um eine Gebührenermässigung beanspruchen zu können, sind die Familien ausdrücklich verpflichtet, binnen der vorgesehenen Frist einen entsprechenden Antrag in Ansehung der Modalitäten, die zu diesem Zweck vom LFZ vorgesehen sind, und die erforderlichen Belege einzureichen. Die Einhaltung dieser Bedingungen und der vorgeschriebenen Fristen ist eine strenge Voraussetzung.

Die gewährte Gebührenermässigung gilt einzig für ein Schuljahr. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr binnen der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist erneuert werden, wobei ausdrücklich die neuen Belege für das betreffende Jahr beizufügen sind.

5.2 Fristen und Verfahren

In Verbindung mit den Anträgen auf Ermässigung der Schulgebühren für das betreffende Schuljahr (N) ist es erforderlich, die Anträge und die Einreichung der Belege vor dem 5. Juni des vorhergehenden Schuljahres (N-1) über das für die Familien zugängliche Portal Eduka des LFZ zu gewährleisten.

Verspätet eingehende, fehlerhafte oder unvollständige Anträge (beispielsweise ein fehlender Beleg) sind jedoch bis zum 31. Dezember des betreffenden Schuljahres (N) gegen Zahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von CHF 150,00 pro Kind zulässig.

Die für Familien, die im Verlauf des Jahres ankommen, geltenden Fristen werden in Abhängigkeit von ihrem Ankunftsdatum angepasst.

Im Fall der Beanstandung des für eine bestimmte Familie angewandten Preises kann beim Gebührenermässigungsausschuss bis zum 31. August des betreffenden Schuljahres (N) ein Gebührenberichtigungsantrag eingereicht werden. Wird ein derartiger Antrag nach dem 31. Dezember des betreffenden Schuljahres (N) eingereicht, werden zusätzliche Bearbeitungskosten in Höhe von CHF 300,00 pro Kind in Rechnung gestellt.

Nach der Beendigung des betreffenden Schuljahres (N) bzw. nach dem 31. August als Datum des Bücherabschlusses des LFZ werden keine Gebührenermässigungs- oder -änderungsanträge mehr entgegengenommen.

5.3 Format

Die Hinterlegung der Gebührenermässigungsanträge muss ausdrücklich über das Portal Eduka des LFZ erfolgen. Die etwaige Einreichung von Papierdokumenten oder per E-Mail zieht ggf. Kosten für die manuelle Bearbeitung in Höhe von CHF 20,00 nach sich.

Die Kriterien der Förderfähigkeit zur Gewährung einer Gebührenermässigung können auf der Internetseite des LFZ (www.lfz.ch) eingesehen werden, der ferner die Liste der einzureichenden Belege und die Muster der vorzulegenden Bescheinigungen zu entnehmen ist. Sofern die Finanzlage bestimmter Familien dies erforderlich macht, prüft der Verwaltungsausschuss ihren Antrag, um ggf. über eine ausserordentliche wirtschaftliche Beihilfe zu entscheiden.

Von den Familien, die eine Gebührenermässigung beantragen, können insbesondere in den Fällen, in denen die gebräuchlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden können oder die Prüfung eines Elements über die Lage der Familie im Rahmen einer internen Prüfung erforderlich wird, zusätzliche Unterlagen angefordert werden. Die Familien arbeiten aus Anlass einer internen Prüfung in Verbindung mit ihrem Antrag auf Gebührenermässigung mit der Schule betreffs ihrer finanziellen und persönlichen Lage vorbehaltlos und auf dem schnellsten Wege zusammen.

5.4 Beanstandungen und Beschwerden

Gemäss Artikel 9.4 Buchst. e und Ziffer 16 der Statuten des ALFZ entscheidet der Verwaltungsausschuss letztinstanzlich über den Antrag oder amtswegig über sämtliche Anträge oder Klagen der aktiven Mitglieder des Vereins auf verwaltungstechnischem, rechtlichem oder finanziellem Gebiet einschliesslich auf dem Gebiet der Gebührenermässigung. Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die sie betreffenden und vom Verwaltungsausschuss gefassten Beschlüsse als endgültig und rechtsverbindlich einzuhalten. Gemäss der vom Verwaltungsausschuss verabschiedeten Durchführungsbestimmung werden sämtliche Rechtswege ausgeschlossen.

6. SONSTIGE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Alle sonstigen Zahlungsmodalitäten können vom Verwaltungsausschuss einzig im Ausnahmefall und nach der Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrags gewährt werden.

7. GELDSTRAFE

Der etwaige Zahlungsverzug zieht nach der 3. schriftlichen Mahnung Geldstrafen in Höhe von CHF 150,00 nach sich. Die Gesamtheit der jährlichen Schulgebühren wird ohne die Möglichkeit der Staffelung der Zahlungen fällig.

8. ANMELDUNG IM JAHRESVERLAUF

Für Anmeldungen im Verlauf des Schuljahres werden die Anmeldungskosten, die Eintrittsgebühr, die Lehrmaterialkosten und der Hinterlegungsbetrag abschlagslos zum Fälligkeitstermin überwiesen, der auf der Rechnung ausgewiesen ist. Die Schulgebühren sind in Übereinstimmung mit den Hinweisen auf der Rechnung zahlbar.

Für Anmeldungen von Schülern:

- + zwischen dem 1. Schultag im September und dem Ende der Herbstferien: werden 100 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Herbstferien und dem Beginn der Weihnachtsferien: werden 75 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Weihnachtsferien und dem Beginn der Winterferien: werden 60 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Winterferien und dem Beginn der Frühjahrsferien: werden 45 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Frühjahrsferien und dem Ende des Schuljahres: werden 30 % der jährlichen Schulgebühren fällig.

9. VERZICHT ODER AUSSCHIEDEN EINES IM LFZ ANGEMELDETEN SCHÜLERS

Jedweder Schüler, der sich vor dem ersten Schultag zurückzieht, wird mit Ausnahme der CHF 1 500,00, die zur Sicherung des Platzes des Schülers überwiesen wurden, von den jährlichen Schulgebühren befreit; diese CHF 1 500,00 werden nicht erstattet.

Die Bearbeitungs-, Beitrittsgebühren sowie die Kosten für die Bücher und das Lehrmaterial werden nicht erstattet und fallen dem LFZ zu.

Für sämtliche Schüler, die sich:

- + zwischen dem 1. Schultag und dem Ende der Herbstferien zurückziehen: werden 30 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Herbstferien und dem Beginn der Weihnachtsferien zurückziehen: werden 50 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Weihnachtsferien und dem Beginn der Winterferien zurückziehen: werden 70 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Winterferien und dem Beginn der Frühjahrsferien zurückziehen: werden 85 % der jährlichen Schulgebühren fällig.
- + zwischen der Rückkehr aus den Frühjahrsferien und dem Ende des Schuljahres zurückziehen: werden 100 % der jährlichen Schulgebühren fällig.

10. SONSTIGE KOSTEN

Die nachfolgenden Kosten sind nicht in den Schulgebühren wie oben inbegriffen und Gegenstand einer gesonderten Rechnung des LFZ oder der Anbieter, die diese Dienstleistungen im Auftrag des LFZ übernehmen:

- + Lehrmaterial: Material und Schulbücher im Papierformat und digital;
- + Tablet, Lehrbücher im Papierformat und digital, Zusatzmaterial, das den Schülern in Abhängigkeit von der Klassenstufe zur Verfügung gestellt wird;
- + Logopädie /Ergotherapie / Nachhilfeunterricht;
- + Schulreisen, Sportreisen / Turniere;
- + Schultransport und Pendelbusse;
- + Schulrestaurant: Halbpension oder Picknick;
- + Kosten für die Mittagspause;
- + ausserschulische Leistungen (Hausaufgaben, Betreuung, ausserschulische Aktivitäten);

- + manuelle Bearbeitungskosten (Mahnung, Bearbeitung der Ermässigungsanträge im Papierformat usw.);
- + Kosten für verlorene Schlüssel oder Ausweise, Kosten für den Ersatz des beschädigten oder verlorenen Lehrmaterials;
- + sonstige Ausgaben und Kosten, die vom LFZ übernommen werden und im Rahmen von besonderen Anträgen der Familien oder aufgrund ungewöhnlicher Bedürfnisse ihrer Kinder über den normalen Rahmen hinausgehen.

11. VERSICHERUNGEN

Die Eltern sind ausdrücklich verpflichtet, eine Gesundheits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihr(e) Kind(er) abzuschliessen und der Schule die Nummer der Versicherungspolice mitzuteilen.

12. HAFTUNG

Die Eltern oder die Vormunde haften unabhängig von der Rechnungsanschrift für die wirtschaftlichen Aspekte.

13. STREITSACHEN

Etwaige Beanstandungen oder Streitsachen zwischen den Parteien insbesondere in Verbindung mit dem Vorliegen, der Gültigkeit, der Auslegung, der Erfüllung, der Verletzung oder der Beendigung dieser Finanzbedingungen werden nach dem schweizerischen Recht (insbesondere das Obligationenrecht) geregelt. Die Gerichte im Kanton Zürich sind ausschliesslich zuständig.

Vorlage aus Anlass der Hauptversammlung vom 9. Februar 2023

Bei eventuellen Streitigkeiten ist immer die französische Fassung maßgebend.